



Kreis Mettmann

Kreisgesundheitsamt

Coronavirus/Covid-19

Informationen für Eltern deren Kinder aufgrund einer Kontaktquarantäne oder aufgrund einer eigenen Infektion unter Quarantäne (=häusliche Absonderung) stehen

Bitte bedenken Sie, dass die Quarantäneverfügungen kreiseinheitlich formuliert sind und eine große Bandbreite von tatsächlichen Infektionen, Kontakten oder auch einen Krankheitsverdacht aufgrund von Symptomen abdecken müssen. Daher können diese Verfügungen die besondere Situation mit Kindern weniger gut vermitteln.

Nachfolgend übermitteln wir deshalb einige Hinweise für Eltern, insbesondere kleinerer Kinder, damit die Quarantänezeit gut durchgehalten werden kann:

Wenn die Quarantäne sich nur auf Ihr Kind und nicht auf weitere Familienmitglieder beschränkt, sollen Sie eigentlich den Kontakt reduzieren, um eine Reihenerkrankung zu vermeiden. Je älter Ihr Kind ist, umso besser wird sich das realisieren lassen. Um aber psychische Belastungsmomente für die Kinder und Eltern so gering wie möglich zu halten, können Sie Folgendes tun:

1. Bedenken Sie bei allem ein Risiko der Eigeninfektion. Handeln Sie umsichtig.
2. Sie dürfen als Eltern auch gemeinsam mit Ihrem Kind essen. Vermeiden Sie eine Vermengung des Bestecks und Geschirrs.
3. Wenn das Kind körperliche Nähe braucht, geben Sie dem Kind diese. Wenn Sie selbst zur Risikogruppe einer Covid-19-Erkrankung gehören, verwenden Sie in solchen Momenten ggf. einen Mund-Nase-Schutz.
4. Erhöhen Sie die allgemeine und die Handhygiene in der Familie, um das Ansteckungsrisiko auf diesem Wege zu reduzieren.
5. Wenn möglich, halten Sie sich bei Symptoffreiheit mit dem Kind im Garten oder auf dem Balkon auf und lüften Sie regelmäßig und gut die Räume, in denen Sie sich gemeinsam aufhalten.
6. Auch wenn der Bedarf nach Nähe besteht, kann man mit dem Kind kuscheln aber sollte für die Dauer der Quarantäne auf das Küssen verzichten.
7. Prüfen Sie, ob Sie nur ein Elternteil bei dem abgesonderten Kind verbleibt und der andere Elternteil die Betreuung etwaiger Geschwister übernimmt.
8. Nutzen Sie ggf. bestehende Möglichkeiten der Videotelefonie zu Freunden und Großeltern und anderen Bezugspersonen, damit das Gefühl der Isolation etwas zurücktritt.
9. Führen Sie für Ihr Kind ein Gesundheitstagebuch und messen Sie regelmäßig Fieber. Beobachten Sie Ihr Kind und nehmen Sie bei Symptomen telefonisch Kontakt zum behandelnden Kinderarzt auf.

10. Thematisieren Sie offen mit Ihrem Kind die Erforderlichkeit der besonderen Maßnahmen, versuchen Sie spielerisch die Schutzmaßnahmen im Alltag einzubinden. Es gibt z.B. Waschstempel, die bei der Handhygiene verwendet werden können, um eine ausreichende Waschzeit zu erreichen. Vermitteln Sie dem Kind aber keine Schuldgefühle oder Angst.
11. Vom Kind geht keine Gefahr aus – das Kind ist zum Schutz der eigenen Gesundheit und zum Schutz für die Familie eine gewisse Zeit in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Das ist eine tolle Leistung Ihres Kindes – loben Sie seine Geduld.

Hinweise zur Arbeit

Wenn Sie Ihr Kind aufgrund der Quarantäne betreuen müssen und deshalb nicht zur Arbeit gehen können ohne selbst unter Quarantäne zu stehen, gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Nach § 56 Abs. 1a IfSG können nicht alleinerziehende Arbeitnehmer*innen und Selbstständige für maximal zehn Wochen, alleinerziehende Arbeitnehmer*innen und Selbstständige für maximal zwanzig Wochen, eine Entschädigung aufgrund von Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung erhalten.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Betreuungseinrichtung oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Es fallen keine gesetzlichen Feiertage oder Ferien der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung in den Betreuungszeitraum, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung).
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Schließung bzw. Untersagung des Betretens der Schule oder Betreuungseinrichtung gestellt werden.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird im Fall von nicht alleinerziehenden Personen für bis zu zehn Wochen, im Fall von alleinerziehenden Personen bis zu 20 Wochen, gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Sie erhalten die Entschädigung als Lohnfortzahlung für maximal 6 Wochen direkt von ihren Arbeitgebern. Ab der siebten Woche müssen Sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.

Sehr übersichtlich finden Sie alle Informationen und Online-Anträge auf der Internetseite:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Auch falls Sie selber unter Quarantäne stehen, finden Sie dort alle wichtigen Infos.

Zuständig für Entschädigung für Personen mit Wohnort und Arbeitsplatz in NRW ist:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln